

Aktenzeichen: 5 AZR 991/78

LAG Berlin Urteil des BAG vom 25. Februar 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BGB § 613 a Abs. 1; KSchG § 1 Abs. 3 Satz 1

Leitsatz: Nach § 613 a Abs. 1 BGB tritt ein Pächter, der den Betrieb im Anschluß an die beendete Pacht eines früheren Pächters pachtet, in die Rechte und Pflichten der mit dem ersten Pächter bestehenden Arbeitsverhältnisse ein.



5 AZR 991/78

8 Sa 34/78 Berlin

Verkündet am
25. Februar 1981

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 25. Februar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Flachsenberg und Halberstadt für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 1. August 1978 - 8 Sa 34/78 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin will festgestellt wissen, daß der Beklagte nach § 613 a Abs. 1 BGB am 1. Januar 1978 in ein bestehendes Arbeitsverhältnis als neuer Arbeitgeber eingetreten ist.

Die Klägerin war seit dem 31. Mai 1977 bei Frau L als Verkäuferin beschäftigt. Frau L war Pächterin der beim Senator für Bau- und Wohnungswesen des Landes Berlin eingerichteten Kantine. Der Pachtvertrag zwischen dem Land Berlin und Frau L endete am 31. Dezember 1977. Ab 1. Januar 1978 pachtete der Beklagte die Kantine. Nach § 3 Abs. 1 des Pachtvertrages vom 1. Dezember 1977/11. Januar 1978 überließ das Land Berlin dem Beklagten Räume, Einrichtungsgegenstände, Küchengeräte und besondere Betriebseinrichtungen zur Nutzung. Der Pächter war nach diesem Pachtvertrag verpflichtet, "daß für den Kantinenbetrieb notwendige Personal im eigenen Namen und auf seine Kosten einzustellen" (§ 4 Nr. 2 des Vertrages) sowie "Kleininventar der Kantine ... auf seine Kosten zu stellen und auf einem Stande zu halten, der einen reibungslosen Kantinenbetrieb gewährleistet" (§ 4 Nr. 7 des Vertrages).

Aus Anlaß des Pächterwechsels verhandelten die bisher bei Frau L beschäftigten zehn Arbeitnehmer mit dem Beklagten über den Abschluß neuer Arbeitsverträge. Dabei erklärte die Klägerin dem Beklagten am 9. Dezember 1977, sie sei im fünften Monat schwanger. Mit drei Arbeitnehmerinnen schloß der Beklagte neue Arbeitsverträge ab. Der Klägerin gegenüber lehnte er mit Schreiben vom 20. Dezember 1977 eine Weiterbeschäftigung ab.

Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte habe ihr am 9. Dezember 1977 die Übernahme zu

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

unveränderten Bedingungen zugesagt. Im übrigen sei der Beklagte nach § 613 a Abs. 1 BGB in das bestehende Arbeitsverhältnis eingetreten. Diese Bestimmung sei auch anwendbar, wenn ein Pächter im Anschluß an die beendete Pacht eines früheren Pächters vom gleichen Verpächter einen Betrieb pachte und ihn mit dem gleichen Betriebszweck fortführe. Die Klägerin hat daher beantragt,

festzustellen, daß zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis besteht.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat jede Zusage bestritten. Nach seiner Auffassung kann § 613 a Abs. 1 BGB nicht angewendet werden, weil er den Betrieb nicht von der früheren Pächterin Frau L übernommen habe. Im übrigen sei auch kein vollständiger und funktionsfähiger Betrieb auf ihn übergegangen; er habe wesentliche zum Betrieb erforderliche Gegenstände selbst anschaffen müssen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Sie haben § 613 a Abs. 1 BGB für anwendbar gehalten und die Voraussetzungen dieser Bestimmungen bejaht. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klagabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat zutreffend entschieden. Zwischen den Parteien besteht seit 1. Januar 1978 ein Arbeitsverhältnis. Der Beklagte ist nach § 613 a Abs. 1 BGB (in der bis zum 13. August 1980 geltenden Fassung - jetzt § 613 a Abs. 1 Satz 1 BGB) neuer Arbeitgeber der Klägerin geworden. Nach dieser Bestimmung tritt derjenige, auf den ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsge-



- 4 -

schäft übergeht, in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Die Voraussetzungen für diesen Übergang des Arbeitsverhältnisses liegen hier vor.

1. Der Beklagte hat vom Land Berlin einen Betrieb im Sinne von § 613 a Abs. 1 BGB übernommen.

Zum Betrieb im Sinne von § 613 a Abs. 1 BGB gehören nur die sächlichen und immateriellen Betriebsmittel, nicht auch die Arbeitnehmer. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse ist Rechtsfolge, nicht Tatbestandsvoraussetzung (vgl. BAG, Beschluß vom 22. Mai 1979 - 1 ABR 17/77 - [demnächst] AP Nr. 4 zu § 111 BetrVG 1972 - [zu B II 1 b aa der Gründe] - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; Seiter, Betriebsinhaberwechsel [Schriften zur Arbeitsrecht-Blattei], S. 50). Es ist danach unerheblich, daß der Beklagte nach dem Pachtvertrag verpflichtet war, das zum Betrieb der Kantine notwendige Personal selbst einzustellen.

Einen Betrieb machen die sächlichen und immateriellen Betriebsmittel dann aus, wenn der neue Inhaber mit ihnen und mit Hilfe der Arbeitnehmer bestimmte arbeitstechnische Zwecke verfolgen kann. Dabei ist nicht erforderlich, daß alle Wirtschaftsgüter, die bisher zu einem Betrieb gehört haben, auf den neuen Betriebsinhaber übergehen. Unwesentliche Bestandteile des Betriebsvermögens bleiben außer Betracht (vgl. BAG 27, 291 [295 f.] = AP Nr. 2 zu § 613 a BGB [zu 1 a der Gründe]). Hier hat der Beklagte alle wesentlichen sachlichen Betriebsmittel übernommen. Er konnte die zum Betrieb der Kantine erforderlichen Räume, Ein-



richtungen und Geräte nutzen. Unerheblich ist - entgegen der Ansicht der Revision - daß der Beklagte nach § 4 Nr. 7 des Pachtvertrages verpflichtet war, das Kleininventar auf eigene Kosten anzuschaffen. Diese Betriebsmittel werden nur deshalb nicht mitverpachtet, weil sie erfahrungsgemäß beim Betrieb der Kantine beschädigt werden oder verloren gehen und deshalb regelmäßig ersetzt werden müssen.

2. Der Kantinenbetrieb ist auch durch Rechtsgeschäft auf den Beklagten übergegangen.

Pacht ist zwar ein Rechtsgeschäft im Sinne von § 613 a Abs. 1 BGB (vgl. BAG AP Nr. 14 zu § 613 a BGB [zu II 1 b der Gründe]). Der Senat hat aber bisher offengelassen, ob ein Pächter, der im Anschluß an die beendete Pacht eines früheren Pächters vom gleichen Verpächter einen Betrieb pachtet und ihn mit gleichem Betriebszweck fortführt, in die Rechte und Pflichten der mit dem ersten Pächter bestehenden Arbeitsverhältnisse nach § 613 a Abs. 1 BGB eintritt (vgl. AP Nr. 3 zu § 613 a BGB [zu 2 der Gründe] und AP Nr. 4 zu § 613 a BGB [zu 1 b der Gründe]). Die Zweifel über die Anwendbarkeit des § 613 a Abs. 1 BGB rühren daher, daß es in diesen Fällen keine unmittelbaren rechtsgeschäftlichen Beziehungen zwischen dem früheren und dem neuen Betriebsinhaber gibt. Setzt § 613 a Abs. 1 BGB solche unmittelbaren rechtsgeschäftlichen Beziehungen zwischen dem früheren und dem neuen Betriebsinhaber voraus, ist er auf Fälle der vorliegenden Art nicht anzuwenden; reicht es aus, daß der neue Betriebsinhaber die Befugnis zur Betriebsführung aus einem Rechtsgeschäft - hier aus dem mit dem Verpächter abgeschlossenen Pachtvertrag - herleitet, greift § 613 a Abs. 1 BGB ein. Die Meinung in Rechtsprechung und Li-



teratur ist geteilt (vgl. die Übersicht über den Meinungsstand bei Seiter, Betriebsinhaberwechsel [AR-Blattei], S. 46; für die Anwendbarkeit des § 613 a Abs. 1 BGB außerdem noch: Kraft, Festschrift 25 Jahre Bundesarbeitsgericht, S. 299 [305 f.]; Borngräber, Arbeitsverhältnis bei Betriebsübergang, S. 50/51; Mayer-Maly, Anm. zu BAG AP Nr. 4 zu § 613 a BGB; Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 4. Aufl., § 118 II 2, S. 622; Schwerdtner in Festschrift für Gerhard Müller, S. 557 [567]).

Der Senat hält § 613 a Abs. 1 BGB auf Fälle der vorliegenden Art aus folgenden Gründen für anwendbar:

a) Der Wortlaut des § 613 a Abs. 1 BGB läßt beide Auslegungen zu (a.A. LAG Baden-Württemberg, BB 1976, 1607). Zwar mag der Gesetzgeber in erster Linie an Fälle gedacht haben, in denen das Rechtsgeschäft, durch das der Betrieb übergeht, zwischen dem bisherigen Inhaber und dem neuen Betriebsinhaber zustande kommt. Dem Wortlaut läßt sich aber eine solche Einschränkung nicht entnehmen. Es wird nicht ausdrücklich gefordert, daß das Rechtsgeschäft unmittelbar mit dem bisherigen Betriebsinhaber abgeschlossen wird (vgl. insoweit auch Hadding-Haeuser, SAE 1978, 54 [56], die sich im übrigen gegen die Anwendbarkeit des § 613 a Abs. 1 BGB auf Fälle dieser Art aussprechen).

b) Damit kommt es entscheidend auf Sinn und Zweck der Bestimmung an. Sie sprechen, wie auch das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, für die Anwendbarkeit des § 613 a Abs. 1 BGB auf Fälle des Pächterwechsels.

§ 613 a Abs. 1 BGB ist ein Schutzgesetz zugunsten der Arbeitnehmer. Er will in erster Linie die Interessen der Arbeitnehmer schützen.



[Arbeitsrecht und Urteil](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Linie für den Fall eines Betriebsübergangs die bestehenden Arbeitsverhältnisse schützen. Diese sollen mit den sächlichen und immateriellen Betriebsmitteln auf den Betriebsnachfolger übergehen. Die Arbeitsplätze sollen denjenigen Arbeitnehmern erhalten bleiben, die sie im Zeitpunkt des Betriebsübergangs innehaben. Der Betriebsnachfolger soll nicht das Recht haben, einzelne oder Teile der Belegschaft vom Übergang der Arbeitsverhältnisse auszuschließen. Außerdem wird der Bestandsschutz des Arbeitsverhältnisses dadurch erweitert, daß der frühere Inhaber des Betriebes das Arbeitsverhältnis aus betriebsbedingten Gründen nicht allein deshalb kündigen kann, weil der Erwerber die Übernahme einzelner Arbeitnehmer ablehnt (vgl. BAG 26, 301 [307/308] = AP Nr. 1 zu § 613 a BGB [zu III 3 b der Gründe] mit insoweit zust. Anm. von Seiter [zu II 2 der Anm.]; Urteil vom 17. Januar 1980 - 3 AZR 160/79 - [demnächst] AP Nr. 18 zu § 613 a BGB - [zu II 2 der Gründe] - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; BAG, Urteil vom 6. Februar 1980 - 5 AZR 275/80 - [demnächst] AP Nr. 21 zu § 613 a BGB [zu III 1 b der Gründe]).

Auch beim Pächterwechsel ist der Schutz der Arbeitsplätze besonders wichtig. Könnte der zweite Pächter als Betriebsnachfolger frei darüber entscheiden, welche Arbeitnehmer er weiterbeschäftigen will, brauchte er den Maßstab der sozialen Auswahl, der bei jeder anderen betriebsbedingten Kündigung gilt (§ 1 Abs. 3 KSchG) nicht zu beachten. Er könnte sich darauf beschränken, junge und leistungsfähige Fachkräfte zu übernehmen, während alte und kranke Arbeitnehmer, Schwangere und Schwerbehinderte weitgehend schutzlos blieben. Eine solche Lücke des Arbeitsplatzschutzes wäre nicht mit dem Grundge-



- 8 -

danken des § 613 a Abs. 1 BGB zu vereinbaren. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht den "sozialstaatlichen Bestandsschutz" betont, den § 613 a BGB gewährleisten sollte. Der vorliegende Fall zeigt deutlich, daß ein solcher Bestandsschutz notwendig ist. Die Klägerin gehörte als Schwangere zu den besonders gefährdeten und deshalb zu schützenden Arbeitnehmern.

c) Auch eine systematische Betrachtung spricht dafür, in Fällen der vorliegenden Art einen Betriebsübergang "durch Rechtsgeschäft" anzunehmen. Der Betriebsinhaberwechsel kann sich in zwei rechtlichen Grundformen vollziehen (vgl. dazu Seiter, Betriebsinhaberwechsel [Schriften zur AR-Blattei], S. 19): Betriebsübergang durch Rechtsgeschäft ist die eine Grundform, Gesamtrechtsnachfolge die andere. Die Gesamtrechtsnachfolge tritt insbesondere ein bei Erbfolge und bei Verschmelzung von Kapitalgesellschaften. Gehört zum Vermögen des Rechtsvorgängers ein Betrieb, so geht dieser auf den Rechtsnachfolger kraft Gesetzes über. Der Rechtsnachfolger tritt in die Arbeitsverhältnisse anstelle des bisherigen Arbeitgebers ein.

Von der Rechtsnachfolge kraft Gesetzes unterscheidet sich der in § 613 a Abs. 1 BGB geregelte Betriebsinhaberwechsel dadurch, daß nur ein Vermögensbestandteil, nämlich ein Betrieb oder ein Betriebsteil auf einen anderen Inhaber rechtsgeschäftlich übertragen wird. Das geschieht hauptsächlich durch Veräußerung, Verpachtung oder Bestellung eines Nießbrauchs. Hier mußte der Gesetzgeber bestimmen, ob auch in diesen Fällen die Stellung des Arbeitgebers im Arbeitsverhältnis mit dem Erwerb der Betriebsleitungsbefugnis übergehen sollte.



Betriebsinhaberwechsel durch Gesamtrechtsnachfolge und durch Rechtsgeschäft müssen in einem systematischen Zusammenhang gesehen werden. § 613 a Abs. 1 BGB, der den Betriebsübergang durch Rechtsgeschäft regelt, will die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Betriebsinhaberwechsel bei Gesamtrechtsnachfolge ergänzen. Mit den Worten "durch Rechtsgeschäft" soll deshalb zum Ausdruck gebracht werden, daß alle Fälle außerhalb der Gesamtrechtsnachfolge erfaßt werden sollen. Der Gesetzgeber hat für Fälle des Betriebsübergangs einen lückenlosen Bestandsschutz der Arbeitsverhältnisse gewollt.

d) Der Senat verkennt nicht, daß es für den zweiten nachfolgenden Pächter haftungsrechtliche Probleme geben kann. Nach § 613 a Abs. 2 Satz 1 BGB wird der neue Betriebsinhaber Schuldner aller Verbindlichkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, auch soweit sie vor dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs entstanden sind (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 613 a BGB [zu 2 a der Gründe]; Palandt-Putzo, BGB, 40. Aufl., § 613 a Anm. 3 a; Seiter, aaO, S. 35). In den Fällen, in denen das Rechtsgeschäft, auf dem der Betriebsübergang beruht, unmittelbar zwischen dem bisherigen Betriebsinhaber und dem Betriebsnachfolger zustande kommt, kann sich dieser gegen eine Inanspruchnahme bei Lohnrückständen entsprechend absichern. Dem Betriebsnachfolger kann in diesen Fällen auch entgegengehalten werden, daß er sich seinen Vertragspartner (den früheren Betriebsinhaber) selbst ausgesucht habe.

Das Berufungsgericht hat jedoch zutreffend dargelegt, daß auch in den Fällen, in denen keine unmittelbaren rechtsgeschäftlichen Beziehungen zwischen dem bisherigen und dem neuen Betriebsinhaber bestehen, ausreichende

Absicherungsmöglichkeiten bestehen. Zum einen



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 10 -

kann der nachfolgende Pächter sich gegenüber dem Verpächter Rechte für den Fall vorbehalten, daß er wegen Lohnrückstände in Anspruch genommen wird. Er kann sich zum anderen vor Abschluß des Pachtvertrages darüber informieren, ob solche Lohnrückstände bestehen. Aus den haftungsrechtlichen Folgen ergeben sich damit keine durchgreifenden Bedenken gegen die Anwendbarkeit des § 613 a Abs. 1 BGB.

3. Im Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestand das Arbeitsverhältnis der Klägerin. Das Berufungsgericht hat mit Recht die Behauptung des Beklagten, die frühere Pächterin L habe das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1977 gekündigt, als unsubstantiiert angesehen. Hiergegen hat auch die Revision nichts eingewendet.

4. Damit sind alle Voraussetzungen des § 613 a Abs. 1 BGB a.F. erfüllt. Der Beklagte ist in das zur früheren Pächterin bestehende Arbeitsverhältnis eingetreten.

gez.: Dr. Thomas Dr. Heither Michels-Holl

Flachsenberg Halberstadt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

